

Neues zum Benzingutschein

LOHNSTEUER Sachbezug statt Barlohn

Dass der von Arbeitnehmern bezogene Geldlohn der Lohnsteuer unterliegt, ist jedem klar. Sachbezüge, das heißt Leistungen, die nicht in Geld bestehen, bleiben dagegen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise lohnsteuerfrei. Allerdings knüpfte die Finanzverwaltung bis zum Jahr 2010 die Lohnsteuerfreiheit von Sachbezügen an sehr formalistische Voraussetzungen.

Von Rudolf Schollmaier

So war etwa die Steuerfreiheit von sogenannten Kraftstoff-/ Benzingutscheinen an die Einhaltung vieler Formalien geknüpft. Beispielsweise durfte der steuerfreie Höchstbetrag von 44 Euro nicht auf dem Gutschein genannt werden, vielmehr musste die Treibstoffsorte und die Literzahl angegeben werden. Bei den nahezu ständig wechselnden Treibstoffpreisen, schlicht eine Unmöglichkeit. Dennoch war und ist für Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer die Vereinbarung von steuerfreien Sachbezügen, beispielsweise in Form des vorgenannten Benzingutscheins, anstelle von steuerpflichtigem Arbeitslohn interessant. Für den Arbeitgeber, weil er regelmäßig die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung spart. Für den Arbeitnehmer, weil er Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge spart. Denn ist ein Sachbezug lohnsteuerfrei, geht damit auch die Sozialversicherungsfreiheit einher.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lockerte die Voraussetzungen für steuerfreie Sachbezüge bis monatlich 44 Euro mit drei Urteilen vom 11.11.2010 (Az. VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10). Das höchste deutsche Steuergericht stellte

klar, dass für die Unterscheidung, ob Barlohn oder Sachbezüge vorliegen, der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend ist. Somit ist die vorherige arbeitsvertragliche Vereinbarung das entscheidende Merkmal und nicht die



Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist somit nicht erst dann von einer Sachzuwendung auszugehen, wenn Art und Menge der Zuwendung konkretisiert und der Arbeitnehmer ohne eigene Auswahlentscheidung ist. Selbst wenn der Arbeitnehmer aus einem großen Angebot eine beliebige Sache oder Dienstleistung auswählen kann, bleibt dies eine Sachzuwendung. Diese Beurteilung wurde zwischenzeitlich auch von der Finanzverwaltung übernommen. Damit liegt selbst dann ein steuerfreier Sachbezug vor, wenn der Arbeitnehmer mit einer Tankkarte des Arbeitgebers bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 44 Euro tanken kann. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer einen Benzingutschein erhält, der ihn zum Tanken bis 44 Euro berechtigt, der Arbeitnehmer den Betrag vorlegt und diesen sich anschließend vom Arbeitgeber erstatten lässt. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf den Benzingutschein hat. Das sollte gegebenenfalls in einer ergänzenden Ver-

einbarung zum Dienstvertrag festgehalten werden. Oder bei der nächsten Gehaltserhöhung wird die Gewährung eines monatlichen Benzingutscheines anstelle einer Barlohnerhöhung vereinbart.

Ein nach wie vor vorhandenes Praxisproblem ist die Überschreitung der Betragsgrenze von 44 Euro.

Beispiel: Volker Acho tankt sein Auto und möchte dazu den ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen monatlichen Tankgutschein über 44 Euro verwenden. Er hat schon mit dem Tanken begonnen, als sein Fußballkumpel G. Laber an der Tankstelle vorfährt. Bis die aktuellen Bundesliga-Ergebnisse kommentiert sind, hat Volker statt für 44 Euro nunmehr für 60 Euro vollgetankt. Bei Überschreitung der 44- Euro- Grenze ist die Lohnsteuerfreiheit dahin. Das lässt sich im vorstehenden Fall jedoch auch nachträglich noch „reparieren“: Volker zahlt seinem Arbeitgeber den übertankten Betrag von 16 Euro zurück. Das lässt die Finanzverwaltung ausdrücklich zu.

Leider ziehen derzeit am Steuerhorizont 2015 graue Wolken auf. Im Gespräch ist eine Absenkung des monatlichen Betrages von derzeit 44 Euro auf 20 Euro. Daher sind Vereinbarungen des oben genannten Anspruchs auf einen Benzingutschein entsprechend vorausschauend zu formulieren.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstadtter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de